



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/73-I/6/95

19. April 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

zu

687/J

XIX. GP-NR
601/AB
1995-04-21

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier und Partner/innen haben am 9. März 1995 unter der Nr. 687/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abstimmungen bei den Kammern über die Pflichtmitgliedschaft gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist damit zu rechnen, daß entsprechend dem Regierungsübereinkommen in den Kammern die Urabstimmungen über die Pflichtmitgliedschaften stattfinden werden?
2. Wird es auch in Niederösterreich bezüglich der Landwirtschaftskammer zu so einer Abstimmung kommen?
3. Wird die Fragestellung dies auch deutlich darstellen, oder gedenken Sie wiederum den Bürgern Suggestivfragen stellen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

In dem in der Anfrage angesprochenen Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 29. November 1994 ist hiezu unter anderem folgendes ausgeführt:

"Die Regierungsparteien gehen davon aus, daß am Ende eines Reformprozesses, der nicht länger als zwei Jahre dauern soll, in allen Kammern bis Ende 1996 eine Befragung aller Mitglieder durchgeführt wird." Die Durchführung einer solchen Befragung der Mitglieder der Kammern, einschließlich der Erlassung allfälliger gesetzlicher Regelungen, die in diesem Zusammenhang zweckmäßig erscheinen könnten, ist jedoch nach der geltenden Rechtslage keine Angelegenheit, die in den Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramts fällt.

Die Fragestellung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage bezieht sich darüber hinaus aus meiner Sicht auch nicht auf einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs.1 B-VG. Dies wird besonders deutlich, wenn auf eine Abstimmung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich und somit auf eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Landes fällt, Bezug genommen wird.

hansiprey